



Preisliste: Dauerpflege Einzelzimmer

Gültig ab: 01.05.2019

Einstufung Kosten	Rüstige	Pflegegrad 1	Pflege- grad 2	Pflege- grad 3	Pflege- grad 4	Pflege- grad 5
Pflegesatz pro Tag *	22,12 € <small>(Maßnahmen- pauschale)</small>	41,69 €	59,27 €	75,45 €	92,31 €	99,87 €
Unterkunft pro Tag	10,38 €	10,38 €	10,38 €	10,38 €	10,38 €	10,38 €
Verpflegung pro Tag	12,33 €	12,33 €	12,33 €	12,33 €	12,33 €	12,33 €
Investitionskosten pro Tag	10,77 €	10,77 €	10,77 €	10,77 €	10,77 €	10,77 €
Gesamtkosten pro Tag	55,60 €	75,17 €	92,75 €	108,93 €	125,79 €	133,35 €
Gesamtkosten pro Monat	1.691,35 €	2.286,67 €	2.821,46 €	3.313,65 €	3.826,53 €	4.056,51 €
Abzüglich Zuschuss der Pflegekasse pro Monat	<small>(Einzelfall- Regelung)</small>	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Ihr Eigenanteil im Monat (30,42 Tage) im Einzelzimmer	1.691,35 €	2.161,67 €	2.051,46 €	2.051,65 €	2.051,53 €	2.051,51 €

Preisliste: Dauerpflege Doppelzimmer

Gültig ab: 01.04.2018

Einstufung Kosten	Rüstige	Pflegegrad 1	Pflege- grad 2	Pflege- grad 3	Pflege- grad 4	Pflege- grad 5
Pflegesatz pro Tag *	22,12 € <small>(Maßnahmen- pauschale)</small>	41,69 €	59,27 €	75,45 €	92,31 €	99,87 €
Unterkunft pro Tag	10,38 €	10,38 €	10,38 €	10,38 €	10,38 €	10,38 €
Verpflegung pro Tag	12,33 €	12,33 €	12,33 €	12,33 €	12,33 €	12,33 €
Investitionskosten pro Tag	8,52 €	8,52 €	8,52 €	8,52 €	8,52 €	8,52 €
Gesamtkosten pro Tag	53,35 €	72,92 €	90,50 €	106,68 €	123,54 €	131,11 €
Gesamtkosten pro Monat	1.622,91 €	2.218,23 €	2.753,01 €	3.245,20 €	3.758,09 €	3.988,06 €
Abzüglich Zuschuss der Pflegekasse pro Monat	<small>(Einzelfall- Regelung)</small>	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Ihr Eigenanteil im Monat (30,42 Tage) im Einzelzimmer	1.622,91 €	2.093,23 €	1.983,01 €	1.983,20 €	1.983,09 €	1.983,06 €

* Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) für die Pflegegrade 2 – 5 in der vollstationären Pflege beträgt täglich **33,96 €** und monatlich (30,42 Tage gesetzlich vorgegeben) **1.033,19 €** und ist in den o.a. Pflegesätzen enthalten.

Der in Rechnung gestellte monatliche einrichtungseinheitliche Eigenanteil nach Abzug des Leistungsbetrages der Pflegekasse kann auf Grund von Rundungsdifferenzen geringfügig (im Cent-Bereich) vom einrichtungseinheitlichen Eigenanteil für 30,42 Tage abweichen.

Liegt bei Einzug noch keine Einstufung durch die Pflegekasse vor, so wird nach Pflegegrad **1** abgerechnet. Eine Nachberechnung erfolgt, sobald der eigentliche Pflegegrad durch die Pflegekasse festgesetzt wird und bekannt ist.

Die Kostenübernahme der Pflegekasse in Pflegegrad 1 erfolgt ausschließlich nach den Voraussetzungen des §45b SGB XI.

§ 45b SGB XI Entlastungsbetrag

(1) Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a.

Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt auch, wenn für die Finanzierung der in Satz 3 genannten Leistungen Mittel der Verhinderungspflege gemäß § 39 eingesetzt werden.

(2) Der Anspruch auf den Entlastungsbetrag entsteht, sobald die in Absatz 1 Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ohne dass es einer vorherigen Antragstellung bedarf. Die Kostenerstattung in Höhe des Entlastungsbetrags nach Absatz 1 erhalten die Pflegebedürftigen von der zuständigen Pflegekasse oder dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen sowie im Fall der Beihilfeberechtigung anteilig von der Beihilfefestsetzungsstelle bei Beantragung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel gegen Vorlage entsprechender Belege über entstandene Eigenbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der in Absatz 1 Satz 3 genannten Leistungen. Die Leistung nach Absatz 1 Satz 1 kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

(3) Der Entlastungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 findet bei den Fürsorgeleistungen zur Pflege nach § 13 Absatz 3 Satz 1 keine Berücksichtigung. § 63b Absatz 1 des Zwölften Buches findet auf den Entlastungsbetrag keine Anwendung. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 darf der Entlastungsbetrag hinsichtlich der Leistungen nach § 64i oder § 66 des Zwölften Buches bei der Hilfe zur Pflege Berücksichtigung finden, soweit nach diesen Vorschriften Leistungen zu gewähren sind, deren Inhalte den Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 entsprechen.

(4) Die für die Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 verlangte Vergütung darf die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen. Näheres zur Ausgestaltung einer entsprechenden Begrenzung der Vergütung, die für die Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 durch nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag verlangt werden darf, können die Landesregierungen in der Rechtsverordnung nach § 45a Absatz 3 bestimmen.

Wir beraten Sie gerne persönlich und unverbindlich. Vereinbaren Sie jetzt ihren individuellen Termin!

Bei Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Herr Dominik Graber, Tel. 09324/9747-22 (Einrichtungsleitung)